



Brüssel, den 14. Februar 2023
(OR. en)

6423/23
ADD 1

ENT 31
MI 112
COMPET 107
IND 52
SAN 75
ENV 133
CHIMIE 9

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Februar 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	D 084710/3 -[...] (2023) XXX draft ANNEX
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Formaldehyd und Formaldehydabspaltern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D 084710/3 - D 084710/3 -[...] (2023) XXX draft ANNEX ANNEX.

Anl.: D 084710/3 - D 084710/3 -[...] (2023) XXX draft ANNEX ANNEX

6423/23 ADD 1

COMPET 1

/rz

DE

Formatted: Header Council

Formatted: Left: 2 cm, Right: 2 cm, Top: 1.1 cm,
Different first page header

Formatted Table

Formatted: Footer Council



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
D084710/03
[...] (2022) XXX draft

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX

zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Formaldehyd und Formaldehydabspaltern

DE

DE

ANHANG

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird wie folgt geändert:

1) Folgender Eintrag wird angefügt:

<p>xx. Formaldehyd CAS-Nr. 50-00-0 EG-Nr. 200-001-8 und Formaldehydabspalter</p>	<p>I. Dürfen nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einsetzen: 36 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] nicht mehr in Erzeugnissen in Verkehr gebracht werden, wenn unter den in Anlage [X] genannten Prüfbedingungen die Konzentration an Formaldehyd, das aus diesen Erzeugnissen freigesetzt wird, folgende Werte überschreitet:</p> <p>a) 0,062 mg/m³ für Möbel und Erzeugnisse auf Holzwerkstoffbasis;</p> <p>b) 0,080 mg/m³ für andere Erzeugnisse als Möbel und Erzeugnisse auf Holzwerkstoffbasis.</p> <p>Unterabsatz 1 gilt nicht für</p> <p>(a) Erzeugnisse, bei denen Formaldehyd oder Formaldehydabspalter ausschließlich natürlich in den Materialien vorkommen, aus denen die Erzeugnisse hergestellt werden;</p> <p>(b) Erzeugnisse, die ausschließlich zur Verwendung im Freien unter vorhersehbaren Bedingungen bestimmt sind;</p> <p>(c) Erzeugnisse in Bauwerken, die ausschließlich außerhalb der Gebäudehülle und der Dampfsperre verwendet werden und von denen kein Formaldehyd in die Innenraumluft freigesetzt wird;</p> <p>(d) Erzeugnisse, die ausschließlich für die industrielle oder gewerbliche Verwendung bestimmt sind, außer wenn aus ihnen freigesetztes Formaldehyd unter vorhersehbaren Verwendungsbedingungen zu einer Exposition der breiten Öffentlichkeit führt;</p> <p>(e) Erzeugnisse, für die die Beschränkung gemäß Eintrag 72 gilt;</p>
--	--

Formatted: Norwegian (Nynorsk)

DE

DE

	<p>(f) Erzeugnisse, die als Biozidprodukte der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegen*;</p> <p>(g) Produkte, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen;</p> <p>(h) persönliche Schutzausrüstungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/425;</p> <p>(i) Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln unmittelbar oder mittelbar in Berührung zu kommen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 fallen;</p> <p>(j) gebrauchte Erzeugnisse.</p> <p>2. Dürfen nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einsetzen: 48 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] nicht mehr in Straßenfahrzeugen in Verkehr gebracht werden, wenn unter den in Anlage [X] genannten Prüfbedingungen die Konzentration an Formaldehyd im Inneren dieser Fahrzeuge 0,062 mg/m³ überschreitet.</p> <p>Unterabsatz 1 gilt nicht für</p> <p>(a) Straßenfahrzeuge, die ausschließlich für die industrielle oder gewerbliche Verwendung bestimmt sind, es sei denn, die Konzentration von Formaldehyd im Inneren dieser Fahrzeuge führt unter vorhersehbaren Verwendungsbedingungen zu einer Exposition der breiten Öffentlichkeit;</p> <p>(b) Gebrauchtfahrzeuge.</p>
--	--

* Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).“;

2. Die folgende Anlage [X] wird angefügt:

„Anlage [X]

1. Messung von Formaldehyd, das aus den in Absatz 1 Unterabsatz 1 des Eintrags [xx] genannten Erzeugnissen in die Raumluft freigesetzt wird

Das von den in Absatz 1 Unterabsatz 1 des Eintrags [xx] genannten Erzeugnissen freigesetzte Formaldehyd wird in der Luft einer Prüfkammer unter den folgenden kumulativen Referenzbedingungen gemessen:

- a) die Temperatur in der Prüfkammer beträgt $(23 \pm 0,5)$ °C;
- b) die relative Feuchtigkeit in der Prüfkammer beträgt (45 ± 3) %;
- c) der Beladungsfaktor, der als Verhältnis der gesamten Oberfläche des Prüfstücks zum Volumen der Prüfkammer angegeben wird, beträgt $(1 \pm 0,02)$ m²/m³. Dieser Beladungsfaktor entspricht der Prüfung von Holzwerkstoffen; bei anderem Material oder anderen Produkten können, wenn ein solcher Beladungsfaktor unter vorhersehbaren Verwendungsbedingungen eindeutig nicht realistisch ist, Beladungsfaktoren nach Abschnitt 4.2.2 der Norm EN 16516¹ verwendet werden;
- d) die Luftaustauschrate in der Prüfkammer beträgt $(1 \pm 0,05)$ h⁻¹;
- e) zur Messung der Formaldehydkonzentration in der Prüfkammer wird eine geeignete Analysemethode angewandt;
- f) für die Probenahme der Prüfstücke wird eine geeignete Methode angewandt;
- g) die Formaldehydkonzentration in der Luft der Prüfkammer ist während der gesamten Prüfung mindestens zweimal täglich zu messen, wobei der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Probenahmen mindestens 3 Stunden beträgt; die Messung wird wiederholt, bis genügend Daten vorliegen, um die Ausgleichskonzentration zu bestimmen;
- h) die Dauer der Prüfung ist ausreichend lang, um die Bestimmung der Ausgleichskonzentration durchzuführen, und darf 28 Tage nicht überschreiten;
- i) die in der Prüfkammer gemessene Ausgleichskonzentration wird verwendet, um die Einhaltung des Grenzwerts für Formaldehyd, das aus den in Absatz 1 Unterabsatz 1 des Eintrags [xx] genannten Erzeugnissen freigesetzt wird, zu überprüfen.

Sind Daten aus einer Prüfmethode unter Verwendung der oben genannten Referenzbedingungen nicht verfügbar oder ungeeignet für die Messung des aus einem bestimmten Erzeugnis freigesetzten Formaldehyds, können Daten aus einer Prüfmethode

¹EN 16516: Bauprodukte – Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen – Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft.

verwendet werden, bei der keine Referenzbedingungen vorliegen, sofern eine wissenschaftlich valide Korrelation zwischen den Ergebnissen der verwendeten Prüfmethode und den Referenzbedingungen besteht.

2. Messung der Formaldehydkonzentration im Fahrzeuginnenraum gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 des Eintrags [xx]

Bei Straßenfahrzeugen, einschließlich LKW und Bussen, wird die Formaldehydkonzentration unter Umgebungsbedingungen gemäß den in ISO 12219-1² oder ISO 12219-10³ festgelegten Bedingungen gemessen und die gemessene Konzentration ist zur Überprüfung der Einhaltung des in Absatz 2 Unterabsatz 1 des Eintrags [xx] genannten Grenzwerts heranzuziehen.“

² ISO 12219-1: Innenraumluft von Straßenfahrzeugen – Teil 1: Gesamtfahrzeugprüfkammer – Spezifikation und Verfahren zur Bestimmung von flüchtigen organischen Verbindungen in Fahrzeugkabinen.

³ ISO 12219-10: Innenraumluft von Straßenfahrzeugen – Teil 10: Gesamtfahrzeugprüfkammer – Spezifikation und Methode zur Bestimmung von flüchtigen organischen Verbindungen in Fahrzeugkabinen – Busse und LKW.